



Piratenpartei Bayern
Schopenhauer Straße 71
80807 München

Ansprechpartnerin:
Frau Geiger

Telefon: **09561 89-1310**
Telefax: **09561 89-1329**
Sandra.Geiger@coburg.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 3220-6371
Unsere Nachricht vom:

Datum: 11.03.2019

**Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes;
hier: Aufstellung von Wahlplakaten aus Anlass der Europawahl 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes sowie §§ 32 und 33 der Straßenverkehrsordnung i.V. mit §§ 46 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 und 47 Abs. 2 Ziff. 4 der Straßenverkehrsordnung wird Ihnen hiermit unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unbeschadet der Rechte Dritter die **Erlaubnis** erteilt, zum Zwecke der **Wahlwerbung** ab **12.04.2019 um 15.00 Uhr** bis **31.05.2019 um 24.00 Uhr** im **Stadtgebiet Coburg** auf öffentlichem Verkehrsgrund **Wahlplakate** anzubringen.

Auflagen und Bedingungen:

1. Sie haften für alle Schadenersatzansprüche im öffentlichen Verkehrsraum, die mit dieser Sondernutzung zusammenhängen.
2. Das Anbringen von Plakaten vor dem **12.04.2019 um 15.00 Uhr** stellt eine unerlaubte Sondernutzung dar, die wir als Ordnungswidrigkeit verfolgen und gegebenenfalls mit einem Bußgeld ahnden werden.
3. An den Autobahnen und den freien Strecken der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Werbung abgesehen werden (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO, §§ 8, 9 FStrG, Art. 18, 23, 24 BayStrWG).
4. **Im Verlauf der Bundesstraße 4 ist eine Anbringung von Plakaten am Mittelstreifen auch innerorts aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht gestattet.**
5. Plakate, die Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Verkehrs- oder sichtbehindernd aufgestellte Werbeplakate werden kostenpflichtig entfernt.
6. Werbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es besonders verboten, selbstklebende Parteisymbole, Wahlparolen, Plakate u.ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik und Schaltkästen von Lichtzeichenanlagen sowie an Lichtmasten

und sonstigen öffentlichen Einrichtungen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Die Beseitigung solcher Werbemittel ist mit erheblichem Kostenaufwand verbunden und oft nur mit chemischen Mitteln möglich. Vom Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen, wie z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä., ist aus denselben Erwägungen abzusehen. Eine Entfernung kann dauernde Schäden an den Oberflächen oder Bauteilen verursachen. Von dem dafür Verantwortlichen kann die Entfernung der unzulässigen Werbemittel verlangt oder auf dessen Kosten die Entfernung durchgeführt werden.

7. Werden Plakatständer oder Plakatträgetafeln an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das nur dort gestattet werden, wo solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch aufgestellte Plakatträgetafeln und ähnliche Vorrichtungen keinesfalls beeinträchtigt werden.
8. Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs (Kraftfahrzeuge und Radfahrer) ist in jedem Fall unzulässig. Der Mindestabstand zur Fahrbahn bzw. zum Radweg beträgt 0,30 m. Die Verkehrsübersicht an Kreuzungen und Kurven darf nicht beeinträchtigt werden.
9. Die Werbetafeln dürfen nur so aufgestellt bzw. angebracht werden, dass sich keine sichtbehindernden Verkehrsstörungen bzw. Behinderungen für den Fußgängerverkehr ergeben. Soweit die Aufstellung der Plakate auf den Gehwegen erfolgt, muss für den Fußgängerverkehr eine Mindestbreite von 1,50 m verbleiben. Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung und dem Anbringen der Plakate besonders auf Kinder geachtet werden muss. Insbesondere an Kreuzungen und Fußgängerüberwegen könnten Kinder aufgrund ihrer Größe von den Plakaten völlig verdeckt werden, sodass sie den herannahenden Verkehr weder beobachten noch von diesem wahrgenommen werden können. Solche Stellen müssen deshalb von jeglicher Plakatierung freigehalten werden.
10. An Straßenbäumen und Beleuchtungsmasten dürfen Wahlplakate nicht unmittelbar angebracht werden, um Beschädigungen zu vermeiden. Dagegen wird zugelassen, dass um Straßenbäume herum leichte Konstruktionen gelegt werden, auf deren Flächen Wahlwerbung angebracht werden darf.
11. Die Plakatständer müssen ausreichend gegen Umfallen gesichert sein. Die Plakate sind ordnungsgemäß zu befestigen, damit sie sich bei extremen Witterungsverhältnissen (starkem Wind etc.) nicht lösen können. Um Beschädigungen an Lichtmasten etc. zu vermeiden, dürfen nur Plastikbänder oder kunststoffummantelter Draht u.ä. für die Befestigung von Plakatträgern verwendet werden.
12. An Denkmälern dürfen aus Gründen des Stadtbildes und des Denkmalschutzes keine Plakatständer angebracht werden.
13. Die Plakatträger sind während der gesamten Aufstellungsdauer in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Beschädigte Plakatträger oder teilweise abgelöste Plakate sind unverzüglich zu beseitigen bzw. zu erneuern.
14. Die Benutzung fremden Eigentums für Plakatierungszwecke setzt in jedem Fall die vorherige Zustimmung des Verfügungsberechtigten voraus; ohne diese Zustimmung ist eine Plakatierung unzulässig und widerrechtlich. Liegt die Zustimmung vor, müssen auch die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Bayer. Bauordnung beachtet werden.
15. Bei der Aufstellung der beantragten Gegenstände auf öffentlichem Verkehrsgrund ist zu beachten, dass
 - Behinderungen und Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen werden,
 - eine missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist,
 - öffentliche Anlagen jederzeit zugänglich bleiben,
 - die Abläufe der Kanalisation freigehalten werden und

➤ bauliche Leitsysteme für Blinde und Sehbehinderte freigehalten werden.

16. Es wird hinsichtlich der Werbung mit Plakaten auf den Stadtratsbeschluss vom 23.09.1976 hingewiesen, wonach Einrichtungen der Stadt Coburg sowie Fahrzeuge der Stadt und der städtischen Betriebe den politischen Parteien oder deren Kandidaten zu Wahlkampfzwecken innerhalb und außerhalb der Dienstzeit nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.
17. Die Wahlplakate müssen spätestens mit Ablauf des **31.05.2019** wieder vom öffentlichen Verkehrsgrund entfernt werden. Plakate, die nach diesem Zeitpunkt noch auf öffentlichem Verkehrsgrund stehen bzw. angebracht sind, werden auf Ihre Kosten durch städtische Dienstkräfte entfernt.
18. § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und Art. 12 des Landeswahlgesetzes sind zu beachten. Anbei erhalten Sie eine Aufstellung der Wahllokale in Coburg.
19. Aktivitäten, die zu einer Gefährdung, Schädigung oder Belästigung von Verkehrsteilnehmern oder Dritten führen können, sind nicht gestattet.
20. Etwaige Verunreinigungen an öffentlichen Flächen sind durch eigene Kräfte zu beseitigen. Bei Nichteinhaltung dieser Auflage wird die Verunreinigung auf Kosten der jeweils betroffenen Partei durch städtische Dienstkräfte beseitigt.
21. Weisungen der Polizei sind unverzüglich Folge zu leisten. Diese Erlaubnis ist auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
22. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfach 11 02 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (*Stadt Coburg, vertreten durch den Oberbürgermeister,*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Sandra Geiger

Anlage:

Aufstellung Wahllokale Coburg

Verteiler

1. Die Linke – Kreisverband Coburg
2. SPD – Unterbezirk Coburg
3. Bündnis 90/Die Grünen – Kreisverband Coburg-Stadt
4. Die Partei
5. CSU – Bundeswahlkreis Coburg
6. Die Piratenpartei
7. NPD – Kreisverband Coburg
8. Freie Wähler
9. FDP Coburg-Stadt
10. AfD – Kreisverband Coburg-Kronach
11. ÖDP – Kreisverband Coburg-Kronach

Wahllokale Europawahl 2019

WL Nr.	Name	Strasse
1	Heiligkreuzschule	Schleifanger 1
2	Jean-Paul-Schule 1	Neustadter Straße 5
3	Jean-Paul-Schule 2	Neustadter Straße 5
4	Jugendheim CoJe	Rosenauer Straße 45
5	Treff am Bürglaßschlösschen	Oberer Bürglaß 3
6	Staatliche Berufsschule II	Kanalstraße 1
7	Rückertschule	Löwenstraße 28
8	Gymnasium Casimirianum 1	Gymnasiumsgasse 2
9	Gymnasium Casimirianum 2	Gymnasiumsgasse 2
10	Gymnasium Ernestinum	untere Realschulstraße 2
11	Grünflächenamt/Verwaltung	Glockenberg 27
12	Gemeindezentrum St. Lukas	Dr.-Hans-Schack-Straße 34
13	Pestalozzischule	Seidmannsdorfer Straße 72
14	Melchior-Franck-Schule 1	Baumschulenweg 47
15	Kinder- und Jugendzentrum Wüstenahorn	Karl-Türk-Straße 88
16	Melchior-Franck-Schule 2	Baumschulenweg 47
17	Volksschule Heimatring 1	Heimatring 58
18	Volksschule Heimatring 2	Heimatring 58
19	Staatliche Berufsschule I	Plattenäcker 30
20	Staatliche Realschule II	Thüringer Straße 5-7
21	Schule Ketschendorf 1	Neue Heimat 5
22	Staatliche Wirtschaftsschule	Schulstraße 7
23	Schule Neuses	Friedrich-Rückert-Straße 47
24	Schule Creidlitz	Florianweg 3
25	Ehemalige Ortskanzlei Seidmannsdorf	Seidmannsdorfer Straße 271
26	Rolf-Forkel-Halle Lützelbuch	Hofwiese 9
27	Gemeindehaus Rögen	Motschental 4a
28	Mehrzeckhaus Neu- und Neershof	Neershofer Straße 140
29	Schule Beiersdorf	Akazienweg 6
30	Schule Scheuerfeld 1	Hirtengasse 9
31	Gemeinschaftshaus Bertelsdorf	Christenstraße 12
32	Schule Scheuerfeld 2	Hirtengasse 9
33	Schule Ketschendorf 2	Neue Heimat 5

Briefwahllokale Europawahl 2019

41	Briefwahlbezirk 1	Ämtergebäude, Steingasse 18
42	Briefwahlbezirk 2	Ämtergebäude, Steingasse 18
43	Briefwahlbezirk 3	Ämtergebäude, Steingasse 18
44	Briefwahlbezirk 4	Ämtergebäude, Steingasse 18
45	Briefwahlbezirk 5	Ämtergebäude, Steingasse 18
46	Briefwahlbezirk 6	Ämtergebäude, Steingasse 18
47	Briefwahlbezirk 7	Ämtergebäude, Steingasse 18
48	Briefwahlbezirk 8	Ämtergebäude, Steingasse 18
49	Briefwahlbezirk 9	Gymnasium Albertinum
50	Briefwahlbezirk 10	Gymnasium Albertinum
51	Briefwahlbezirk 11	Gymnasium Albertinum
52	Briefwahlbezirk 12	Gymnasium Albertinum
53	Briefwahlbezirk 13	Gymnasium Albertinum

